Mittheilung des Senats
vom 22. September 1876.

1. Pfandbarkeit unentbehrlicher Gegenstände.

Der Entwurf einer Civilproceßordnung für das Deutsche Reich nimmt im § 664 folgende Sachen von der Pfandbarkeit aus:

1) die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;
2) die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;
3) eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst dem zum Unterhalte und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter und Stroh, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;
4) bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern, sowie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung des Berufs unentbehrlichen Gegenstände;
5) bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräth, Vieh- und Feldinventarium nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind;
6) bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Aerzten, die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;
7) bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termin der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;
8) die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren;
9) Orden und Ehrenzeichen;
10) die Bücher, welche zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind.

Aehnliche milde Bestimmungen finden sich in der Gesetzgebung fast aller deutschen, sowie auch anderer Staaten. (Vgl. Motive zu dem gedachten Entw. S. 427 ff.) Die Bremische Gerichtsordnung § 321 schreibt dagegen nur vor, die Pfändung sei auf die entbehrlichsten, dann auf die minder entbehrlichen Mobilien zu richten, „so daß ohne Noth Handwerksgeräthe und Betten nicht zu pfänden sind." Ein hartherziger Gläubiger kann daher seinem Schuldner auch die nothwendigsten Lebensbedürfnisse entreißen. Auch die Debitordnung § 50 schließt zwar die zum Bedürfnisse des Falliten und seiner Angehörigen nöthigen Kleidungsstücke von der Debitmasse aus, macht aber im § 55 die Bewilligung sonstiger Gegenstände zu Gunsten des Falliten von der Genehmigung der Gläubiger abhängig.

Die Fälle, in welchen von diesen harten Bestimmungen Gebrauch gemacht wird und zurückgekommene Schuldner dadurch in das äußerste Elend versetzt werden, sind nicht selten. Nach einer Mittheilung der Direction der Armenpflege liegen zahlreiche Fälle vor, in welchen hiedurch eine Armenunterstützung nothwendig geworden ist. In der Regel haben die Gläubiger selbst nur geringen

Vortheil, weil bei dem öffentlichen Verkaufe des nothdürftigen Hausraths armer Familien nur ein verhältnißmäßig geringer Erlös erzielt zu werden pflegt. Die dem Schuldner gesetzlich zu gewährende billige Nachsicht wird daher, da die Sicherheit des Gläubigers durch Ausdehnung der Execution auf die unentbehrlichen Gegenstände des Schuldners nicht wesentlich vermehrt wird, den Credit desselben kaum beeinträchtigen. Wäre dies aber auch der Fall, so würde die Beschränkung eines solchen wirthschaftlich ungesunden Credits im Allgemeinen gewiß weder im Interesse des Gläubigers noch Schuldners zu beklagen sein.

Unbeachtet in dieser Beziehung darf freilich die Wohnungsmiethe für unbemittelte Personen nicht bleiben. Denn wenn der unentbehrliche Hausrath, namentlich die Betten, nicht mehr abgepfändet werden darf, kann möglicher Weise die Folge eintreten, daß solchen Personen die Miethe von Wohnungen unter den jetzt üblichen Zahlungsbedingungen unter Umständen erschwert wird. Eine hiedurch vielleicht nothwendig werdende Aenderung dieser Bedingungen, z. B. kürzere Zahlungstermine mit oder ohne Vorauszahlung, würden aber für Miether und Vermiether nur wünschenswerth sein. Die etwa mit einer solchen Aenderung während der Uebergangszeit verbundenen Schwierigkeiten würden auch voraussichtlich, da es jetzt an Miethwohnungen nicht mangelt, gegenwärtig leichter zu überwinden sein, als wenn die Nothwendigkeit erst später durch das in Aussicht stehende Reichsgesetz herbeigeführt werden würde.

Im Großherzogthum Oldenburg ist vor Kurzem ein Gesetz erlassen, welches die oben unter 1 bis 4 erwähnten Gegenstände von der Pfandbarkeit befreit. Dieser Vorgang verdient an sich und auch insofern Nachahmung, als kein besonderes praktisches Bedürfniß die Ausdehnung auf die übrigen unter 5 bis 10 daselbst erwähnten Gegenstände fordert. Es muß auch als zweckmäßig anerkannt werden, daß die fraglichen Bestimmungen des Reichsgesetzentwurfs unverändert aufgenommen werden, ohne zu untersuchen, ob die Ausdrücke und Ausdehnung derselben der hiesigen Auffassung vollständig entsprechen. Mit der fraglichen Maßregel auch in Bremen nicht länger zu zögern und auch nicht auf die in Aussicht stehende Publication des Reichsgesetzes zu warten, erscheint aber als ein Gebot der Humanität und richtiger wirthschaftlicher Grundsätze. Der Senat ersucht hienach die Bürgerschaft um Genehmigung des nachfolgenden Gesetzentwurfs.

Gesetz, betreffend die Pfändung beweglicher Gegenstände. Anlage.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft das Folgende:

§ 1.

Bei der Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse sind folgende Sachen der Pfändung nicht unterworfen:

1) die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;
2) die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;
3) eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst dem zum Unterhalte und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter und Stroh, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;
4) bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern sowie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung des Berufs unentbehrlichen Gegenstände.

§ 2.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

§ 3.

Die im § 1 bezeichneten Sachen werden auch von der Debitmasse ausgeschlossen.

§ 4.

Dies Gesetz tritt am 1. November 1876 in Kraft, bezieht sich jedoch nicht auf diejenigen Sachen, welche bereits vor diesem Tage als Pfandobjecte dem jetzt geltenden Rechte gemäß angeschrieben sind.

Beschlossen Bremen 2c.

2. Altmann-Denkmal.

Wie aus dem nachstehenden Berichte der Deputation für die Spaziergänge sich ergiebt, hat der hiesige Gartenbauverein um die Ermächtigung gebeten, dem Schöpfer unserer Wallanlagen, **Altmann**, ein Denkmal auf dem in dem Berichte bezeichneten Platze zu errichten. Der Senat bezweifelt nicht, daß die Bürgerschaft mit ihm zur Förderung dieses patriotischen Vorhabens gern bereit sein wird, die Genehmigung dazu, daß der gedachte Platz für die Aufstellung des Denkmals bestimmt werde, zu ertheilen.

Anlage.

Bericht der Deputation.

Der hiesige Gartenbauverein hat den Beschluß gefaßt, dem Schöpfer unserer Wallanlagen, **Altmann**, am 15. August k. J., dem hundertjährigen Geburtstage desselben, ein bleibendes Denkmal inmitten seiner Schöpfung zu stiften, in der Erwartung, daß dem Verein die für ein des verdienstvollen Mannes würdiges Denkmal erforderlichen Geldmittel durch freiwillige Beisteuern der Mitbürger zufließen werden. Der mit der Förderung dieser Angelegenheit beauftragte Ausschuß des Vereins beabsichtigt ein Preisausschreiben für Entwürfe zu dem Denkmal zu erlassen, hat zu diesem Behuf als Platz für das Denkmal die nächst dem Doventhor in der Richtung nach dem Ausgariithor zu gelegene Anhöhe in Aussicht genommen und an die Deputation das Ersuchen gerichtet, die Genehmigung zu der Errichtung des Denkmals zu ertheilen. Da die Deputation die erwähnte Anhöhe in den Wallanlagen als besonders geeignet für ein Altmann-Denkmal erachtet und annehmen darf, daß das Unternehmen des Gartenbauvereins allseitige Beistimmung finden wird, so gestattet sie sich den Antrag, daß ihr zu der nachgesuchten Genehmigung Seitens des Senats und der Bürgerschaft die Ermächtigung ertheilt werden möge.

Die Deputation für die öffentlichen Spaziergänge.

(gez.) **Lürman.** (gez.) **J. F. Kaufmann.**

3. Etatsüberschreitung für die Spaziergänge.

Die Deputation für die Spaziergänge beantragt ihr zu gestatten ℳ. 1500, welche für Beseitigung von Raupennestern ausgegeben worden sind, auf eine andere Nummer ihres Etats zu übertragen. Der Senat ist damit einverstanden und ersucht die Bürgerschaft ihm darin beizutreten.

Anlage.

Bericht der Deputation.

Der Voranschlag für Unterhaltung der Anlagen unter Posten 3 des diesjährigen Budgets der Spaziergänge ist für den Bedarf um etwa ℳ. 1500 zu gering bemessen, namentlich weil die in dem verflossenen Winter und Frühjahr für die Beseitigung der Raupennester aus den Bäumen in den Wallanlagen außerordentlicherweise erforderlich gewordenen, den Betrag von ℳ. 1918.56 erreichenden Verwendungen dabei nicht haben vorausgesehen werden können. Von dem Voranschlag unter Posten 4 „Dampfmaschine" werden andrerseits ℳ. 1500 nicht zur Verwendung gelangen. Die Deputation beantragt daher ihr zu gestatten, von dem Posten 4 ℳ. 1500 in Anrechnung auf Posten 3 zu verausgaben.

(gez.) **Lürman.** (gez.) **J. F. Kaufmann.**

4. Etatsüberschreitungen für die Strafanstalt.

Die Deputation für die Gefängnisse beantragt in beifolgendem Berichte die Ermächtigung zu verschiedenen kleinen Etatsüberschreitungen für die Strafanstalt, für welche eine Nachbewilligung auf den ganzen Etat nicht erforderlich sein wird. Der Senat findet die Anträge gerechtfertigt und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Bericht der Deputation.

Anlage.

Die Voranschläge für die diesjährigen Ausgaben der Strafanstalt haben sich als in einigen Posten zu niedrig bemessen erwiesen. Unter Posten No. 29 des Budgets sind für „Wäsche“ ℳ. 1400 veranschlagt, jedoch ℳ. 1700 erforderlich, indem namentlich an Seife und Soda, in Folge vielen Schmutz verursachender Bauarbeiten, mehr, als zu erwarten war, hat verbraucht werden müssen. Unter Posten 36 „Arbeitslohn an die Fabrik“ sind hierfür ℳ. 3000 veranschlagt, ℳ. 4000 erforderlich, namentlich die außerordentliche Dürre in diesem Sommer, welche häufiges Bewässern der Gemüseländereien, und die andauernden Bauarbeiten, welche häufiges Beseitigen von Schutt und Staub erforderten, haben Mehrausgaben veranlaßt. Unter Posten No. 32 sind für „Inventar“ ℳ. 5800 veranschlagt, ℳ. 7200 erforderlich in Folge der von der Deputation versuchsweise eingeführten Erleuchtung der Anstalt mittelst Petroleumlampen, welche Maßregel die Anschaffung von Petroleumlampen für sämmtliche Zellen und Corridore zum Gesammtpreise von etwa ℳ. 1400 erforderlich gemacht hat, während andrerseits durch dieselbe bei dem Posten No. 31 „Erleuchtung“ eine erhebliche Minderausgabe erreicht ist. Bei Gelegenheit der Einreichung des Budgets für das Jahr 1877 wird sich die Deputation über diese neue Einrichtung weiter äußern. — Die Gesammtsumme der erwähnten Nachforderungen im Betrage von ℳ. 2700 ist von den für „Speisung“ und für „Erleuchtung“ bewilligten Beträgen zu bestreiten. Die Deputation ersucht daher ihr die Uebertragung der fraglichen Mehrausgaben auf jene Posten zu gestatten.

(gez.) **Lürman.** (gez.) **Leop. Strube.**

5. Veräußerung der Parzele No. 129 der Borgfelder Weide, sowie des Hurrelberges.

Unter Vorbehalt seiner Erklärung theilt der Senat zwei Berichte der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke bezüglich der Veräußerung der vorstehend näher bezeichneten Grundstücke der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußfassung mit, indem er bemerkt, daß der Käufer der Parzele No. 129 der Borgfelder Weide an dem abgeschlossenen Vertrag nur bis zum 15. October c. gebunden ist.

Bericht der Deputation

Anlage 1.

I. wegen Verkaufs der Parcele No. 129 in der Borgfelder Weide.

Bei der Theilung der Borgfelder Weide sind dem Staate die auf dem anliegenden Riß mit No. 13 und No. 129 bezeichneten, grün colorirten Parcelen von resp. 6 und 12 Morgen zugefallen. Erstere Parcele ist, weil unmittelbar an der Chaussee nach Lilienthal gelegen, zu Chausseebauzwecken verwendbar und deshalb nicht zu veräußern. Die Parcele No. 129 ist für Chausseebauzwecke unbrauchbar und deshalb anderweitig darüber zu verfügen. Ein annehmbarer Tausch mit einer der an der Chaussee gelegenen Parcelen war nicht zu erreichen, dieselbe ist deshalb, vorbehältlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft, zum öffentlichen Aufgebote gebracht und ein Gebot von ℳ. 7200 von Seiten **H. Harjes** in Timmersloh erzielt, dessen Annahme die Deputation empfiehlt. Der Käufer übernimmt die Kosten des Verkaufs und der Lassung, sowie die Kosten der Theilung der Borgfelder Weide, welche auf die Parcele fallen. Die Parcele No. 129 ist in der Theilung zu ℳ. 3474 abgeschätzt. Auf dieselbe würden zu verwenden gewesen sein 1) für Abebnen ℳ. 240, 2) für Theilungs-

kosten ℳ. 360; dieselbe würde also, wenn man diese Beträge zum Kaufgebote hinzurechnet, einen Werth von ℳ. 7800 repräsentiren, während die Pacht, welche zu erzielen ist, ℳ. 120 jährlich nicht übersteigen dürfte.

Die Deputation empfiehlt Genehmigung des Verkaufs der Parcele No. 129 zum Kaufpreise von ℳ. 7200 an **H. Harjes** in Timmersloh. Da der Käufer nur bis zum 15. October d. J. an sein Gebot gebunden ist, darf die Deputation um baldige Beschlußfassung ersuchen.

Die Deputation.

(gez.) **Hermann Gröning.** (gez.) **Steinhäuser.**

Anlage 2.

II. wegen Verkaufs des „Hurrelberges".

Der an der Osterthorswallstraße No. 16 belegene „Hurrelberg" ist früher als Gefängniß benutzt und wurden in demselben bis zu 12 Gefangene untergebracht. Seit mehreren Jahren ist derselbe unbenutzt; ein ehemaliger Schließer, jetzt Arbeitsmann, hat dort freie Wohnung gegen die Verpflichtung, erforderlichen Falls im Hurrelberge Schließerdienste zu thun. Nur im Fall eines etwaigen Umbaues des Detentionshauses würde der Hurrelberg für einige Gefangene Aufnahme bieten, für eine anderweitige Verwendung ist derselbe nach Lage, Größe und Beschaffenheit nicht geeignet. Die Deputation hat daher eine Verkaufsgelegenheit nicht von der Hand weisen zu dürfen geglaubt.

Der Hurrelberg ist massiv gebaut und beträgt die mittlere Länge des Gebäudes 8,46 zu 7,02 Meter, des Hofes 6,97 zu 6,90 Meter. Der Hofplatz ist mit zwei Nachbarn gemeinschaftlich. An dem im Norden befindlichen 0,89 Meter breiten Gange, der zu diesem Erbe gehört, haben mehrere Nachbarn das Recht des Durchganges. Bei der Ungewißheit, ob nicht noch anderweitige Gerechtsame an diesem Immobile existiren, ist in den Verkaufsbedingungen die Gewährschaft auszuschließen. Im Fall der Hurrelberg nicht verkauft wird, müßte derselbe vor anderweitiger Benutzung nothdürftig in den Stand gesetzt werden.

Aus Vorstehendem erhellt, daß der Hurrelberg für die Eigenthümer der benachbarten Erben mehr Werth hat, als für Dritte. Von einem dieser Nachbarn, der Handelsgesellschaft **E. Osterloh,** ist das erwähnte Gebot und zwar im Belaufe von ℳ. 3500, zahlbar bei der sofort nach Genehmigung des Kaufvertrages erfolgenden Lieferung, eingegangen, und wird die Höhe des Preises in Anbetracht der geschilderten Verhältnisse von Sachverständigen für angemessen erklärt.

Die Deputation beantragt die Ermächtigung zur Veräußerung unter den angegebenen Bedingungen.

Die Deputation.

(gez.) **Hermann Gröning.** (gez.) **Steinhäuser.**

6. Umbau der Stadtwaage.

Die Baudeputation hat einen Bericht über den Umbau der Stadtwaage eingereicht, welchen der Senat hieneben der Bürgerschaft zur Beschlußnahme unter Vorbehalt seiner Erklärung mittheilt.

Anlage.

Bericht der Baudeputation.

Der Baudeputation ist mitgetheilt worden, daß für verschiedene Behörden und Verwaltungszweige ein dringendes Bedürfniß der Beschaffung von ausreichenden Räumlichkeiten, beziehungsweise einer Erweiterung der vorhandenen Locale in immer zunehmendem Maße sich geltend mache. Dahin gehören:

1) vor Allem die den Civilgerichten im Rathhause zur Verfügung stehenden Locale, deren äußerst mangelhafter und ihrer Bestimmung nicht würdiger Zustand seit langer Zeit anerkannt ist und nothwendig der Abhülfe bedarf. Das Bedürfniß größerer und besserer Räume ist durch die in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. April d. J. eingeführten Veränderungen des gerichtlichen Verfahrens und die damit verbundene neue Organisation des Untergerichts in zwei Abtheilungen

wesentlich vermehrt worden. Diesem neuen Bedürfniß ist zwar durch Einräumung einiger Zimmer in der alten Börse provisorisch einigermaßen abgeholfen. Diese Zimmer können jedoch für längere Zeit nicht entbehrt werden und auch, abgesehen hiervon, erscheint die Herstellung nach Zahl und Größe genügender Gerichtslocale im Zusammenhang mit den Kanzleien, Commissions- und Wartezimmern u. s. w. als eine unaufschiebliche Nothwendigkeit;

2) ein geräumiges Zimmer für die bei dem Handelsgerichte nach dem Reichsgesetze vom 11. Januar d. J. niederzulegenden Muster und Modelle, wofür auch nur eine vorübergehende Fürsorge hat getroffen werden können;

3) die Vermehrung der für Deputations- und Commissionssitzungen verfügbaren, gegenwärtig nicht genügenden Zimmer;

4) besondere Geschäftsbüreaus für einzelne von Senatscommissarien verwaltete Dienstzweige, welche zur Erhaltung eines ordnungsmäßigen Geschäftsgangs erforderlich sind und, wenn sie im Mittelpunkt der Stadt vereinigt werden, den Rechnungsführern und Mitgliedern der Deputationen, sowie dem Publikum überhaupt den Verkehr mit den betreffenden Behörden wesentlich erleichtern würden;

5) die Geschäftsräume des Senats, welche einer zweckmäßigen Verbindung mit der Regierungskanzlei, eines anständigen Aufganges, Vor- und Empfangszimmer u. s. w. entbehren;

6) eine Erweiterung resp. bessere Einrichtung der im Lindenhof befindlichen Locale des Generalsteueramts und Katasteramts;

7) ein größeres Local für das hiesige Standesamt, da die jetzigen Räume schon bisher und insbesondere für den nach dem Reichsgesetze vom 11. Februar v. J. ausgedehnteren Geschäftskreis desselben völlig unzureichend sind;

8) die Verbindung des jetzt gemietheten Locals der Ersatzcommission mit dem Standesamt, da beide Behörden unter demselben Vorstand stehen;

9) die Verlegung des jetzt im Börsennebengebäude miethweise untergebrachten Eisenbahnbüreaus in den Lindenhof in Zusammenhang mit den daselbst befindlichen Deputations- und Commissionslocalen.

Die gegenwärtige Finanzlage gestattet jetzt und voraussichtlich für eine Reihe von Jahren nicht, an größere Neubauten zur Aufnahme der Gerichte und anderer Behörden zu denken. Es wird daher, um dem unleugbar in vielen Beziehungen vorhandenen Bedürfnisse geeigneter Räume zu entsprechen, auf eine andere minder kostspielige Aushülfe Bedacht genommen werden müssen. Zu diesem Zweck sind eine Reihe verschiedener Pläne erwogen und geprüft worden. Unter denselben empfiehlt sich der Vorschlag eines Umbaus der Stadtwaage, welche jetzt einen verhältnißmäßig geringen Nutzen gewährt, die Herstellung geräumiger Locale im Mittelpunkt der Stadt zuläßt und zugleich eine dem architectonisch interessanten alten Bauwerke entsprechende Herstellung desselben möglich macht.

Nach diesem Vorschlage würden folgende Veränderungen in Aussicht zu nehmen sein:

I. Die zur Stadtwaage gehörige Centesimalwaage ist nach dem Consumtions-Erheberhaus am Panzenberg, die daselbst befindliche kleine Brückenwaage zum Verwiegen von Butter und sonstigen kleinen Gegenständen nach einem der Krahnschoppen auf der Schlachte zu verlegen. Das Generalsteueramt ist hiermit einverstanden.

II. Die Stadtwaage wird nach Maßgabe der in acht Blättern beiliegenden Risse umgebaut und für das Generalsteueramt und Katasteramt, welche daselbst sehr zweckmäßige, räumlich genügende und für das Publikum bequem gelegene Geschäftslocale erhalten, eingerichtet.

In dem Berichte des Architecten **Flügel** ist zur Erläuterung des von demselben entworfenen Umbauplans Folgendes angeführt:

„Der gegenwärtige Keller unter dem hinteren Querbau wird als Feuerungsraum und Haushaltkeller für den Hausmeister belassen.

„Mit Ausnahme der Balkenlagen im Vorderhause und der starken Scheidemauer zwischen Vorder- und Hinterbau wird der ganze innere Ausbau entfernt und im Erdgeschoß ein großer Saal von 13,35 Meter Länge und 13,00 Meter

mittlerer Breite mit anstoßenden Cassirer- und Schreiberzimmern für die allgemeinen Steuern eingerichtet. Zu diesem Saale gelangt man über eine nach der Straße mittelst Gitter abschließbare Vorhalle, welche der äußeren Architectur entsprechend ausgebildet ist.

„Der Zugang zu den oberen Stockwerken befindet sich an der linksseitigen Fronte des Hinterbaues, also von der großen Waagestraße aus, und führt, da er ca. 70 Cm. über dem Fußboden des großen Steuersaales liegt, direct auf das erste Podest der Haupttreppe.

„Die öffentlichen Aborte und Pissoirs, die an Stelle der gegenwärtig im Vorderbau sich befindenden Retirade jetzt in das Hinterhaus zu verlegen sind, haben ihre Zugänge nach wie vor von der kleinen Waagestraße aus.

„Zu den Abortsanlagen des Gebäudes selbst gelangt man vom Treppenhause aus.

„Im ersten Stock sind die Zimmer der Steuerdirection und die Büreaus für die Einkommensteuer, sowie ein Sitzungszimmer der Steuerdeputation angeordnet, während im zweiten Stock sämmtliche Räume dem Katasteramte und den Generalschätzern zugedacht sind. Im Dachraum resp. dem dritten Stock sind die Registraturen und eine Wohnung für den Hausmeister, bestehend aus drei Zimmern, einer Kammer und Küche angelegt.

„Die Construction des Entwurfes geht aus den Zeichnungen vollständig hervor, so daß hier nur noch angeführt zu werden braucht, daß es sich empfiehlt, um eine größtmöglichste Höhe unter den Trägern in dem großen Saale des Erdgeschosses zu erreichen, abweichend von der Zeichnung, wo zwei Träger neben einander gezeichnet sind, vier Träger von geringerer Höhe neben einander zu legen, die dann auf Doppelsäulen ruhen müssen, wie dies im Anschlage auch berechnet ist. Hinsichtlich der Dachconstruction dürfte es wünschenswerth erscheinen, eine rationellere Construction zu wählen, was auch wohl mit den vorhandenen Hölzern sich erreichen läßt.

„Ueber dem Haupttreppenhause ist ein Glasdach mit Eisenconstruction angeordnet, und während das Dach des Vorderhauses mit den vorhandenen Pfannen eingedeckt werden soll, wird das Hinterhaus eine Zinkbedachung erhalten.

„Sämmtliche Arbeiten sollen thunlichst einfach und mit so bescheidenen Materialiensorten ausgeführt werden, als es die Solidität und Dauerhaftigkeit der Arbeiten nur irgendwie zuläßt. Ganz besonders sind es also die Tischlerarbeiten und Malerarbeiten, an welchen zu sparen sein wird.

„Die Vorderfacade verbleibt in ihrem gegenwärtigen Zustande und nur die Fenster im zweiten Stock werden, wie die Zeichnungen andeuten, etwas erhöht. Alle Fenster der Vorderfronte behalten die kleinen Scheiben, so daß die altehrwürdige Erscheinung des Gebäudes keinerlei Einbuße erleidet. Die an dieser Vorderfronte im ersten und zweiten Stock einzurichtenden großen Eckzimmer werden volles Licht durch die großen Fenster der Seitenfacaden erhalten, so daß, selbst wenn das Licht der Vorderfenster etwas beeinträchtigt sein sollte, ein Mangel an Helligkeit nicht eintreten kann. Im Innern dieser Zimmer werden auch nach der Langenstraße zu Vorfenster, analog den übrigen Fenstern, angebracht werden.

„Die Seitenfacaden werden durch die neu einzubrechenden Fenster und durch die Aufführung eines neuen Geschosses ein verändertes Aussehen erhalten und sollen mit Rücksicht auf ihre wenig sichtbare Lage thunlichst einfach abgeputzt werden.

„Im Projecte ist behufs Ersparung der größeren Kosten einer Centralheizung eine gewöhnliche Ofenheizung vorgesehen und diese, ebenso wie die übrigen Anlagen, nach den Vorschriften der Baupolizei angeordnet.

„Hierdurch entstehen die massiven Wandecken und die vielen Schornsteinrohre, welche letzteren in den wenigsten Fällen grundfest angelegt werden können und dadurch die Balkenlagen und schließlich die Träger und Säulen im großen Saale des Erdgeschosses sehr stark belasten, so daß zu erwägen sein wird, ob nicht bei der Verdingung der Arbeiten nochmals zu versuchen sei, eine Heißwasserheizungsanlage ohne Ueberschreitung der Anschlagssumme zu erreichen.

„Wie der specielle Kostenanschlag der mit Zugrundelegung der augenblicklich niedrigen Preisforderungen aufgestellt ist, ergiebt, wird sich die Bausumme auf ℳ. 60,000 belaufen."

III. Nach Räumung des Lindenhofs vom Generalsteuer- und Katasteramt werden daselbst Locale für die Civilgerichte nach beiliegendem Risse hergestellt und zwar

a. für das kleine Untergericht im Unterstock am Eingang:
ein Gerichtssaal nach dem Hof zu von 14 Meter Länge bei 6 Meter mittlerer Breite, vier geräumige Zimmer für Richter, Secretär, Kanzlei und Acten.

b. Ferner im Unterstock nach dem Hofe zu:
Gerichtssaal für das große Untergericht von 8 Meter Länge und Breite, Richter-, Commissions-, Advocatenzimmer, Bibliothek und Kanzlei.

c. Im ersten Stock nach dem Hofe zu:
Saal für das Obergericht und Handelsgericht gemeinschaftlich von 8½ und 9 Meter Länge und Breite, nebst Richterzimmer, ein Commissionszimmer, Kanzlei und Secretariat für das Obergericht, desgl. für das Handelsgericht.

Eine anderweite Disposition der für die Gerichte bestimmten Räume nach deren Ermessen bleibt vorbehalten; die Mitbenutzung der im ersten Stock befindlichen Deputations- und Commissionszimmer für Gerichtstermine und Commissionen, besonders an Vormittagen, wird stattfinden können. — Auch würde eine weitere Beschaffung von Raum für die Gerichte im Fall vermehrten Bedürfnisses durch einen mit nicht bedeutenden Kosten verbundenen Ausbau des Hinterhauses des Lindenhofs zu ermöglichen sein.

IV. Die Zimmer für Deputationen und Commissionen im ersten Stock des Lindenhofs bleiben ihrer bisherigen Bestimmung erhalten und können (statt jetzt nur drei) auf fünf vermehrt werden.

V. Im zweiten Stock des Lindenhofs finden:
a. die Büreaus der Deputation für Häfen und Eisenbahnen,
b. Büreaus anderer Senatscommissare, für welche ein den Beamten, Rechnungsführern und dem Publikum bequem liegendes Dienstlocal zweckmäßig erscheint, auch allenfalls
c. eine gemeinsame Kanzlei Platz, sowie
d. ein Zimmer für Muster und Modelle daselbst einzurichten ist.

Es stehen zu diesem Zweck (außer einem etwa zu erübrigenden Zimmer im ersten Stock) 24 Zimmer von verschiedener Größe zur Verfügung, einige derselben freilich ganz klein und mehrere nicht hell.

VI. Das Standesamt und die Ersatzcommission finden genügenden Raum in den jetzigen Localen des Untergerichts, der Obergerichtskanzlei und des Obergerichtssecretars.

VII. Zur Verfügung des Senats würde stehen der jetzige Obergerichtssaal, die Rhederkammer und Handelsgerichtskanzlei, mit Zugang über Rathhaustreppe und -Halle.

Ferner würde disponibel das jetzige Standesamt, rücksichtlich dessen Verwendung weitere Vorschläge vorbehalten bleiben.

Die Kosten der Ausführung dieses Plans sind berechnet:

für den Umbau der Stadtwaage nach dem speciellen Kostenanschlage des Architecten zu	ℳ. 60,000.—
für die Einrichtung des Lindenhofs zu 9 bis	„ 10,000.—
für die Verlegung der Stadtwaage und für weitere kleine Veränderungen	„ 5,000.—
Summa	ℳ. 75,000.—
Diese Baukosten zu 5 % verzinst betragen jährlich	ℳ. 3,750.—
dazu Verlust der Pacht der Stadtwaage	„ 2,800.—
jährlicher Aufwand	ℳ. 6,550.—

Dagegen wird erspart:

Miethe für das Eisenbahncommissariat im Börsen-Nebengebäude ..	ℳ.	2,750.—
„ für ein Standesamt, angeschlagen zu	„	1,800.—
„ für die Ersatzcommission ca.....	„	950.—
„ für das Untergericht, angenommen zu ca.	„	2,000.—
Einnahme an Waagegeldern	„	500.—
Summa	ℳ.	8,000.—

Nach diesem ungefähren Anschlage würden die Jahreskosten von den Ersparnissen gedeckt werden und wenn dies auch bei der Unsicherheit des Anschlags nicht der Fall sein sollte, wenigstens keine bedeutende Zubuße erfordern.

Die Capitalverwendung ist aber in den Hauptposten auch als eine nützliche Verwendung zu betrachten. Denn abgesehen davon, daß zunächst sehr zweckmäßige Räume für das Steuer- und Katasterwesen geschaffen werden, ist jedenfalls die Umwandlung eines verhältnißmäßig wenig einträglichen Gebäudes im Centralpunct der Stadt in werthvolle, zu verschiedenen Zwecken dienliche Geschäftsräume ein bleibender Gewinn. Auch wenn demnächst die Zeit herankommt, in welcher die Ausführung eines Gerichtshauses wieder ernstlich betrieben werden kann, wird in der Zwischenzeit mit der zunehmenden Größe Bremens und der dadurch vermehrten Geschäftsthätigkeit das Bedürfniß erweiterter Locale dergestalt gewachsen sein, daß die von den Gerichten zu verlassenden Locale im Lindenhof nothwendige Verwendung für andere Zwecke finden werden.

Wenn der vorgelegte Plan genehmigt werden sollte, würde dessen Ausführung sowohl rücksichtlich des Umbaus der Stadtwaage als des Lindenhofs im nächsten Jahre möglich sein, falls die Pacht der Stadtwaage sofort gekündigt und noch im laufenden Jahre die Vorbereitungen begonnen, namentlich die Ausverdingungen vorgenommen werden könnten. In diesem Falle würde auch noch auf die, wie oben erwähnt, dem Kostenanschlag zu Grunde liegenden gegenwärtigen mäßigen Preise zu rechnen sein, während dies, wenn der Bau sich in eine spätere Zeit erstreckt, nicht mehr im Voraus mit Sicherheit angenommen werden könnte. Aus diesen Gründen erscheint eine baldige Beschlußnahme über das Project und dessen Ausführung im nächsten Jahre noch vor definitiver Feststellung des Budgets sehr wünschenswerth.

Die Baudeputation erlaubt sich daher den Antrag auf Genehmigung des vorgelegten Plans eines Umbaues der Stadtwaage, der veränderten Einrichtung und Verwendung des Lindenhofs, sowie der Verlegung des Standesamts und der Ersatzcommission in das Rathhaus unter Vorbehalt der bei der Ausführung noch nothwendig werdenden Modificationen, sowie auf Bewilligung von ℳ. 75,000 zu diesem Zweck auf das Budget für 1877.

(gez.) **Pfeiffer.** (gez.) **Lahmann.**